

Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Oerlinghausen

Grabmal- und Bepflanzungssatzung
für den Friedhof der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oerlinghausen
vom 09. Dezember 2024

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.
- 2) Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten nicht ausdrücklich der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, müssen die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen.
- 3) Gärtnerische Arbeiten sowie das Aufstellen von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 6 der Friedhofssatzung vom Kirchenvorstand für diese Arbeiten zugelassen sind.
- 4) Aus den Zeichnungen, die nach § 25 der Friedhofssatzung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und gärtnerischen Anlagen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung angefordert werden.
- 5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein.

§ 2

Die Bodenflächen und die Bepflanzung der Grabstätten

- 1) Die Grabfläche soll, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Die Pflanzung von Bäumen ist nicht gestattet.
- 2) Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet.
- 3) Einfassungen von Grabbeeten müssen aus Naturstein sein. Andere Materialien (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoffe) sind nicht gestattet.
- 4) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit erforderlich – aus einheitlichem Material erstellt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zur Nachbargrabstätte. Das Neuanpflanzen von ganzen Hecken ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten bzw. entfernt werden. Die Entfernung von Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 5) Das Abdecken der Grabstätte mit anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist aus ökologischen Gründen nicht gestattet.
- 6) Das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern ist genehmigungspflichtig.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann gemäß § 25 der Friedhofssatzung die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchsetzen.

§ 3

Das Grabmal

A. Allgemeines

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale sollen nur Natursteine und widerstandsfähige Hölzer verwendet werden.
- 3) Der von der Friedhofsverwaltung / Kirchenvorstand ausgestellte Zustimmungsbescheid nach § 25 der Friedhofssatzung ist vor Aufstellen des Grabmales/Einfassung dem Friedhofsverwalter vorzuweisen.
- 4) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen, bei Wahlgräbern in jedem Fall bis zur Grabsohle. Fundament und Grabmal sind mittels Dübel fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals obliegt für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte dem jeweils Nutzungsberechtigten (§ 26 der Friedhofssatzung).
- 5) Entscheidend für die Erteilung der vorherigen Zustimmung zum Aufstellen eines Grabmales ist auch der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld aufzustellenden Grabmale im Einzelfall die Maße beschränkt oder vergrößert werden.
- 6) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.

B. Grabmale aus Stein

- 1) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und eine Mindeststärke von 12 mm haben.
- 3) Stehende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Erdbestattung bis zu 90 cm hoch und bis zu 45 cm breit;
 - a) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 0,50m² der Ansichtsfläche;
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1,00 m² der Ansichtsfläche;
 - c) auf Urnenwahlgräbern Stelen bis zu 70 cm hoch
- 4) Liegende Grabmale und Grabplatten können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.
 - a) Bei Urnenstelen haben die Verschlussplatten die Funktion von Grabmalen. Sie sind Bestandteile der Grabkammer und dürfen weder verändert noch ausgetauscht werden. Die Beschriftung darf nur erhöht oder vertieft auf den Platten angebracht werden.
 - d) Auf Rasenreihengräbern einheitlich durch die Friedhofsträgerin
 - e) Bei pflegefreien Partnernreihengrabstätten einheitlich durch die Friedhofsträgerin Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1) bis 4) hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

C. Grabmale aus Holz

- 1) Grabmale aus Holz müssen eine Stärke von mindestens 45 mm haben.
- 2) Die Oberfläche des Holzes ist einheitlich zu bearbeiten. Die Schrift kann eingeschnitten oder erhaben ausgeführt werden.
- 3) Bei Verwendung eines Sockels ist das Grabmal durch schmiedeeiserne Teile mit diesem zu verbinden. Der Sockel muß 5 cm unter der Erdoberfläche abschließen.

D. Die Inschrift

- 1) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Abkürzungen sind dabei zu vermeiden.

§4

Besondere Bestimmungen

- 1) Vor der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und vor der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Kenntnis und die Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung rechtsverbindlich zu bestätigen. Bei alten Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- 2) Für einzelne Grabfelder und für einzelne Grabstellen, die für das Aussehen des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, werden für die Grab- und Grabmalgestaltung überdurchschnittliche Anforderungen gestellt. Über solche Gestaltungsanträge entscheidet der Kirchenvorstand / Friedhofsausschuss nach Anhörung einer anerkannten Fachkraft endgültig.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bekanntmachung gemäß § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Außerdem muß durch Kanzelabkündigung auf den Anschlag hingewiesen werden.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.
- (4)

§ 6

Inkrafttreten

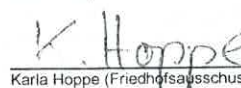
- 1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung und alle Änderungen tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.



Pfarrer Jörg Gönnermeier (stellv. Kirchenvorstandsvorsitzender)

Die Friedhofsträgerin


Heidrun Fillies (Kirchenvorstandsvorsitzende)


Karla Hoppe (Friedhofsausschussvorsitzende)